

## § 27

## Tagebuch

- (1) Bei jeder Amateurfunkstelle ist das Tagebuch der GST für Funkamateure zu führen. "
- (2) Das Tagebuch muß folgende Angaben enthalten:  
Anfangs- und Endzeit der Sendungen;  
Rufzeichen der Gegenfunkstelle;  
Frequenz;  
verwendete Senderleistung;  
Standortangabe;  
Betriebsergebnisse (z. B. Schwunderscheinungen, Störungen);  
besondere Bemerkungen;  
Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurs.
- (3) Abgeschlossene Tagebücher sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

## Abschnitt VI

## Erlöschen der Genehmigung

## § 28

## Endigungsgründe

Eine Genehmigung erlischt,

1. durch Verzicht,
2. mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik,
3. mit Ablauf eines Jahres seit Ausstellung der Genehmigungsurkunde, wenn die darin bezeichnete Amateurfunkstelle innerhalb dieser Frist nicht zur Abnahme gemeldet worden ist,
4. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

## § 29

## Maßnahmen bei Erlöschen der Genehmigungen

(1) Erlischt eine Genehmigung, so ist die Genehmigungsurkunde vom Inhaber oder dessen Angehörigen über die GST dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

(2) Die Sendeanlagen der Amateurfunkstelle sind zu zerlegen.

(3) Die Durchführung der im Abs. 2 geforderten Maßnahmen ist der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen (Funkingenieur) sofort zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

## Abschnitt VII

## Gebühren

## § 30

## Genehmigungs- und Prüfgebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 betragen: für die Erteilung einer Genehmigung 3 DM.
- (2) Für die Prüfung nach § 7 Abs. 2 sind Gebühren in Höhe von 5 DM und für die Wiederholung der Prüfung in Höhe von 3 DM zu entrichten.
- (3) Genehmigungsurkunden werden erst nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.
- (4) Die Gebühren werden von der für den Standort der Amateurfunkstelle zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen erhoben.

## Abschnitt VIII

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 31

## Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellte Genehmigungsurkunden für Klasse 1 und für Klasse 2 behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Für die Mitbenutzung von Amateurfunkstellen ausgestellte Genehmigungsurkunden werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig. Sie sind über die GST dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben und werden auf Vorschlag der GST vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen durch Genehmigungsurkunden gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung ersetzt.

## § 32

## Schlußbestimmungen

- (1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Amateurfunkstellen auf Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

## § 33

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Anlage

zu vorstehender Amateurfunkordnung

## Prüfungsgebiete

- A. Funktechnik
- a) Wirkungsweise der Elektronenröhre,
  - b) Verstärker- und Empfängerschaltungen,
  - c) Schaltung und Aufbau von Oszillatoren und Sendern,
  - d) Bedingungen für Übertragungsgüte sowie Frequenzkonstanz eines Senders,
  - e) Sendarten,
  - f) technische Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Funkdienste,
  - g) Beurteilung der Übertragungsgüte in der Signalstärke,
  - h) Leistungs- und Frequenzmessungen, Handhabung von Frequenzmessern,
  - i) Sende- und Empfangsantennen, deren Erregung und Wirkungsweise,
  - j) Stromversorgung.
- B. Funkbetrieb
- a) Morsen (Geben und Aufnahmen von 60 Zeichen in der Minute, wobei ein Text mit 180 Zeichen zu benutzen ist, der etwa zu <sup>2</sup>/<sub>s</sub> aus offener deutscher Sprache, untermischt mit fünf Ziffergruppen, und zu etwa Vs aus Gruppen des internationalen Schlüssels besteht). Diese Prüfungsbedingungen entfallen für die Genehmigungen für Klasse S,